

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

An alle
Einrichtungen der Universität
Erlangen-Nürnberg
(ohne Klinikum)

Der Präsident

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske

Der Kanzler

Thomas A. H. Schöck

Ansprechpartner: Herr Kraml
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-26639
Fax +49 9131 85-26692
Robert.Kraml@zuv.uni-erlangen.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen: P 1 – 141 - 01

Erlangen, den 11.06.2012

Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen

Information zu verstärkten Nachfragen der Reisekostenstelle in den letzten Monaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen wurden in mehreren Gremien der Universität die derzeitigen Abläufe bei der Genehmigung von Dienstreisen und Reisekostenabrechnungen thematisiert und kritisiert. Dabei wurden insbesondere unangekündigte erhöhte Anforderungen der ZUV und damit insgesamt eine zunehmende Bürokratisierung beklagt, die die in Forschung und Lehre beschäftigten Angehörigen in der Ausübung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit behindern würden.

Die Universitätsleitung nimmt diese Beschwerden sehr ernst und möchte daher zusammen mit der Reisekostenstelle der ZUV gerne die Umstände genauer erläutern, die die derzeitige Verwaltungspraxis ausgelöst haben. Sie verbindet damit den Wunsch, bestehende Vorbehalte zur Zufriedenheit aller Beteiligten auszuräumen:

1. Mit Prüfungsmitteilung vom 13.01.2011 hat der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) nach eingehender Prüfung und unter Nennung einiger ganz besonders auffälliger Fälle die Nichtbeachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere bei Dienstreisen an der Universität Erlangen-Nürnberg beanstandet.

Die Universität hat sich aufgrund der Prüfungsmitteilung vom 13.01.2011 gegenüber dem ORH verpflichtet, ausgehend vom allgemeinen Grundsatz, dass auch Dienst- und Fortbildungsreisen unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen und abzurechnen sind, künftig verstärkt darauf zu achten, dass die entstehenden Kosten nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die die Reise für die Universität als staatliche Einrichtung nach sich zieht. Dies beinhaltet auch die Prüfung, ob eine dienstliche Notwendigkeit besteht, die Veranstaltung außerhalb der Räumlichkeiten der Universität durchzuführen, ob das Reiseziel den spezifischen Charakter der Veranstaltung berücksichtigt, ob es preisgünstigere Alternativen gibt und ob der

Anteil der Begleit- und Rahmenprogramme vom zeitlichen Umfang her von untergeordneter Bedeutung bleibt.

Um den bürokratischen Aufwand im Zusammenhang mit der Beanstandung des ORH möglichst gering zu halten, hat die Reisekostenstelle seit Beginn des Jahres 2012 verstärkt Wert darauf gelegt, dass dem Dienstreiseantrag ein Einladungsschreiben bzw. Veranstaltungsprogramm beigelegt wird, da aus diesen Unterlagen die dienstliche Notwendigkeit in der Regel ohne weiteres und ohne zusätzliche Befragung der Antragsteller abgeleitet werden kann. Wo trotz Einladungsschreiben oder Programm der dienstliche Charakter der Reise nicht ersichtlich war, wurde um eine kurze Stellungnahme auf einem übermittelten Vordruck gebeten. Auch künftig wird auf solche Nachfragen nicht verzichtet werden können, da andernfalls die Zusage der Universität gegenüber der Rechnungsprüfung nicht eingehalten werden kann.

Die Nachfrage nach einer Einladung oder einem Veranstaltungsprogramm impliziert jedoch nicht, dass bei Fehlen entsprechender Unterlagen die Dienstreisegenehmigung zu versagen wäre. Vielmehr würde auch bei entsprechender Erläuterung, weshalb Einladung oder Programm nicht beigelegt werden können, der Dienstreiseantrag um einen handschriftlichen Vermerk ergänzt und die Genehmigung erteilt.

2. Die in den letzten Monaten von der Reisekostenstelle angeforderten oder bereits den Dienstreisegenehmigungen beigelegten Programme und Einladungen haben eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Einzelfällen ergeben, in denen offensichtlich rechtliche Vorgaben bewusst nicht eingehalten werden. Auslöser hierfür könnte neben dem Vorteil einer Erstattung der Reisekostenaufwendungen auch der mit der Anerkennung als Dienstreise verbundene Unfallversicherungsschutz sowie der Vollkaskoschutz bei der Nutzung eines privaten PKW zu Lasten des Freistaates Bayern sein.

Auch diese Vorgänge nimmt die Universitätsleitung sehr ernst, da eine Verletzung rechtlicher Vorschriften auch vor dem erklärten Ziel der Unterstützung der Wissenschaftsfreiheit nicht geduldet werden kann und ein derartiges Verhalten geeignet ist, das Bild der Universität in der Öffentlichkeit nachhaltig zu schädigen. Die Universitätsleitung wird solchen Fällen künftig intensivere Aufmerksamkeit widmen.

Die Universitätsleitung erklärt hiermit jedoch ausdrücklich, dass das Vorhandensein solcher Fälle nicht dazu führen soll, alle Beschäftigten der FAU unter Generalverdacht zu stellen. Wir bitten jedoch um Ihr Verständnis, dass bei offensichtlichen Widersprüchen aufgrund der vorliegenden Unterlagen auch Nachfragen beim Dienstreisenden erforderlich sein können. Insbesondere die nachfolgenden Beispiele der vergangenen Monate haben zu solchen Nachfragen und im Einzelfall zur Ablehnung der Dienstreisegenehmigung bzw. der Erstattung von Reisekosten geführt:

- Reisen, die ganz oder überwiegend privater Natur sind, können nicht als Dienstreise genehmigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Reisen, die im Zusammenhang mit einer genehmigten oder genehmigungsfreien Nebentätigkeit angetreten werden.

- Bei der Teilnahme an einer auswärtigen Veranstaltung oder bei der Durchführung einer auswärtigen Veranstaltung mit Angehörigen der eigenen Einrichtung (Teambuildingmaßnahme, Strategiesitzung) muss darauf geachtet werden, dass der Freizeitanteil (Wandern, Skifahren, Stadtbesichtigungen etc.) der Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung bleibt und der Vorrang des dienstlichen Teils klar erkennbar ist.
- Gemäß dem Beschluss der Universitätsleitung vom 06.08.2003 soll bei Reisen von Professoren der FAU an auswärtige Hochschulen zur Teilnahme an dortigen Prüfungen keine Kostenerstattung seitens der Universität mehr erfolgen, da die Reisekosten die Hochschule zu tragen hat, für die der Professor tätig wird.
- Die Genehmigung einer Dienstreise ist nicht möglich, wenn der Angehörige der FAU zu Berufungsverhandlungen an auswärtige Hochschulen reist. Da die auswärtige Hochschule das Berufungsverfahren in ihrem eigenen Interesse durchführt, hat sie im Rahmen ihrer Regelungen auch die dadurch verursachten Kosten zu tragen.
- Die Abrechnung von Reisekosten ist nicht mehr möglich, wenn die Abrechnung nach Ablauf der **gesetzlichen Ausschlussfrist** von einem halben Jahr bei der Reisekostenstelle beantragt wird. In Fällen, in denen die rechtzeitige Übermittlung des Antrags an die Reisekostenstelle aufgrund der Dauer des Postversands gefährdet sein könnte, genügt ein Eingangsvermerk des Lehrstuhlsekretariats, um die Ausschlussfrist zu wahren. In diesem Zusammenhang wird im Hinblick auf unangenehme rechtliche Konsequenzen jedoch dringend empfohlen, von einer Rückdatierung des Eingangsvermerks abzusehen.

Erklärtes Ziel der Universitätsleitung kann es weiterhin nur sein, die Wissenschaft in ihrem Anspruch an die Verwaltung als Dienstleister für die Wissenschaft zu unterstützen und gleichzeitig die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske



Thomas A. H. Schöck